

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 BBV

BBV - Baubemessungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Bauflächenzahl (BFZ) gibt das Verhältnis der zulässigen überbauten Fläche zur Nettogrundfläche nach folgender Formel an:

Bauflächenzahl überbaute Fläche

= 100 x

Nettogrundfläche

(BFZ = ÜBF

100

NGF)

In Kraft seit 25.06.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at